



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 12. April 2022
Vorstoss	<b>Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie Polizeireglement (2. Lesung mit Anpassungen)</b>
Info	<p>Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sieht als mögliches Strafverfahren bei Übertretungen der Vorschriften kommunaler Reglement eine besondere und vereinfachte Art des Verfahrens nach § 81a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, GemG) vor: das sogenannte Bussenanerkennungsverfahren.</p> <p>Als Ergänzung zum Bussenanerkennungsverfahren sieht das Gemeindegesezt zudem vor, dass Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, wenn sie samt Bussenbetrag in einem Reglement bezeichnet sind (§ 81c GemG). Dies sieht bislang kein Reglement der Gemeinde Binningen vor. Um das Ordnungsbussenverfahren im Sinne einer zusätzlichen Erledigungsmöglichkeit einführen zu können, ist daher eine entsprechende Anpassung sowohl des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) als auch des Polizeireglements (PoIR) erforderlich. Diese Anpassungen erfordern auch eine Anpassung der Gebührenordnung durch den Gemeinderat.</p>
Antrag	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Anpassung des Verwaltungs- und Organisationsreglements gemäss Entwurf wird beschlossen.</li><li>2. Der Einwohnerrat beschliesst die Inkraftsetzung des teilrevidierten Verwaltungs- und Organisationsreglements per <b>1. August 2022</b>.</li><li>3. Die Anpassung des Polizeireglements gemäss Entwurf wird beschlossen.</li><li>4. Der Einwohnerrat beschliesst die Inkraftsetzung des teilrevidierten Polizeireglements per <b>1. August 2022</b>. <b>Eine Totalrevision soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</b></li></ol>

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## 1. Ausgangslage

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 (VOR) sieht als mögliches Strafverfahren bei Übertretungen von Vorschriften kommunaler Reglemente eine besondere und vereinfachte Art des Verfahrens nach § 81a GemG vor: das sogenannte Bussenanerkennungsverfahren (§ 24 VOR). Dabei erlässt der Bussenausschuss gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung (§ 24 VOR, § 81a Abs. 2 GemG). Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig (§ 81a Abs. 3 GemG). Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Strafverfahren vor dem Gemeinderat durchzuführen (§ 81a Abs. 4 GemG). Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören (§ 81 Abs. 1 GemG). Gegen den Strafbefehl des Bussenausschusses kann Einsprache beim Bussenausschuss erhoben werden. Der Bussenausschuss entscheidet in der Folge, ob er am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt oder den Strafbefehl aufhebt und einen neuen Strafbefehl erlässt (§ 82 GemG).

Die Arbeitsabläufe gestalten sich dabei wie folgt:

- Meldungen über Reglementsverletzungen gehen bei der Gemeindepolizei ein und werden mit Verzeigung an das Aktuariat des Bussenausschusses weitergeleitet. Das Aktuariat ist beim Rechtsdienst angesiedelt.
- Der Rechtsdienst erfasst die Fälle und prüft, ob ein strafbarer Verstoss gegen ein Reglement vorliegt. Er erarbeitet Vorschläge zu Bussen- und Gebührenhöhe oder betreffend Nichtanhandnahme und unterbreitet diese den Mitgliedern des Bussenausschusses.
- Nach Rückmeldung durch die Mitglieder des Bussenausschusses verfasst der Rechtsdienst die provisorischen Bussenverfügungen und Rechnungen und stellt diese den verzeigten Personen zu.
- Wird die Busse bestritten oder nicht bezahlt, setzt das Aktuariat Anhörungstermine in Absprache mit den Mitgliedern des Bussenausschusses fest und lädt die Einsprechenden zur Anhörung vor.
- Nach der Anhörung eröffnet der Bussenausschuss seinen Entscheid mündlich.
- Das Aktuariat bereitet in der Folge entsprechende Strafbefehle oder Einstellungsverfügungen vor und stellt diese zusammen mit einer allfälligen Rechnung den Einsprechenden zu.

In den letzten Jahren hat diese Art von Strafverfahren vermehrte Ressourcen seitens der Verwaltung namentlich aufgrund folgender Gründe beansprucht:

- Die Anzahl der Verzeigungen ist kontinuierlich gestiegen. Die Verzeigungen steigen insbesondere in der warmen Jahreszeit, da sich während dieser Zeit mehr Menschen, auch in Gruppen, an öffentlichen Plätzen aufhalten.
- Das Verfahren wurde gemäss den Strafprozessordnungen des Bundes (StPO und JStPO) ausgestaltet, was u.a. dazu führt, dass bei Übertretungen, begangen durch Jugendliche, auch deren Eltern über das Verfahren in Kenntnis gesetzt werden müssen.
- Die Verzeigten erheben vermehrt Einsprache.
- Die Anhörungen werden aufwändiger, weil häufig bei Jugendlichen die gesetzliche Vertretung mit anwesend ist.

Folgende Stellen sind mit dem Bussenverfahren befasst:

- Privater Sicherheitsdienst
- Gemeindepolizei
- Rechtsdienst
- Ressort Finanzen (Inkassokontrolle der Bussen)
- Bussenausschuss des Gemeinderats

## 2. Beurteilung

Mit der Umsetzung der Gesetzesinitiative „Vo Schönebuech bis sauber“ (Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 1. April 2014, Nr. 2014-113) wurden im Kanton Basel-Landschaft die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Gemeinden bei Missachtung kommunaler Reglemente das sog. Ordnungsbussenverfahren einführen können. Um dieses Strafverfahren in der Gemeinde einführen zu können, bedarf es einer Anpassung folgender Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungs- und Organisationsreglement
- Polizeireglement
- das Polizeireglement hat zusätzlich den Anhang «Ordnungsbussenliste» aufzuführen
- Gebührenordnung

Mit Einführung des Ordnungsbussenverfahrens erhält die Gemeindepolizei ein einfaches und effizientes Instrument, um z.B. gegen Nachtruhestörungen vorzugehen. In allen Fällen, in denen die Ordnungsbusse bezahlt wird, würden künftig weder Aktuariat noch Bussenausschuss involviert werden. Wie hoch dieser Anteil aller Verzeigungen ist, kann nicht prognostiziert werden, er dürfte bei mind. 60 % liegen. Der Arbeitsaufwand für das Aktuariat und den Bussenausschuss dürfte sich daher im Vergleich zur aktuellen Situation um etwa 40 % verringern. **Gleichzeitig wird die Gemeindepolizei bzw. die beauftragte Sicherheitsfirma im Rahmen des Vertretbaren bei der Ausstellung der Bussen bzw. Verzeigungen (insb. bei Lärmbelästigungen durch Jugendliche) Kulanz wahren und primär mit Verwarnungen operieren.**

Der Effizienzgewinn wird in einigen Punkten geschmälert, unter anderem, wenn:

- Ordnungsbussen angefochten oder nicht bezahlt werden. In solchen Fällen kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung, d.h. in diesen Verfahren werden weiterhin das Aktuariat und der Bussenausschuss tätig sein.
- Es können nur die Übertretungen gemäss Anhang zum Polizeireglement im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Für die übrigen Verstösse gegen Strafbestimmungen des Gemeinderechts ist weiterhin das Bussenanerkennungsverfahren anwendbar.
- Das Verfahren steht nur in denjenigen Fällen zur Verfügung, bei denen die Gemeindepolizei die Übertretung selbst festgestellt hat (exkl. ruhender Verkehr).

Das neu einzuführende Ordnungsbussenverfahren tritt somit nicht anstelle des Bussenanerkennungsverfahrens, sondern ergänzt dieses als zusätzliche Erledigungsmöglichkeit (vgl. Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 1. April 2014, Nr. 2014-113, S. 17). Die Gemeindepolizei Binningen würde das neu einzuführende Ordnungsbussenverfahren begrüssen und unterstützen.

## 3. Benchmark

Im Kanton Basel-Landschaft haben insbesondere folgende Gemeinden das Ordnungsbussenverfahren eingeführt: die Leimentaler Gemeinde Ettingen, die Gemeinde Allschwil, wie auch die Gemeinde Reinach.

#### 4. Nachtruhe

Im Rahmen der vorliegenden Revisionsarbeiten wurde unter anderem auch § 4 PolR angepasst. Gemäss § 4 Abs. 1 PolR gilt als Nachtruhe die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft und Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

Diese Bestimmung soll nun im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojektes an die Bestimmungen derjenigen Gemeinden angeglichen werden, welche den Beginn der Nachtruhe ab 23.00 Uhr vorsehen. Neu soll daher in der Gemeinde Binningen die Zeit zwischen 23.00 Uhr und **07.00** Uhr als Nachtruhe gelten.

**Gleichzeitig sollen neu für lärmige Haus- und Gartenarbeiten die gleichen Zeiten (ab 13:00) für Private und Gewerbe gelten.**

#### 5. Zeitplan

Für das einzuführende Ordnungsbussenverfahren ist mit Blick auf die dafür erforderlichen Reglementsrevisionen folgender Zeitplan vorgesehen:

- Beratung und Beschlussfassung im Einwohnerrat 16. Mai 2022
- Ablauf der Referendumsfrist 20. Juni 2022
- Genehmigung durch Kanton
- Inkraftsetzung 1. August 2022

- Teilrevidiertes PolR mit Anhang (Ordnungsbussenliste)
- Teilrevidiertes VOR
- Geltendes PolR
- Geltendes VOR
- Synopse